

Bekanntmachung der Stadt Riesa

Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Riesa über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern I" und die Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riesa in ihrer Sitzung am 30.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 23,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtkern I".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1 : 1000 der von der Stadtverwaltung Riesa vom 16.10.1991 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§3

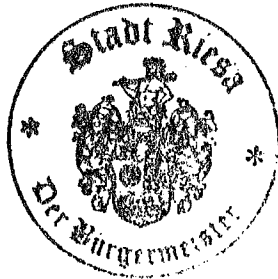
Inkrafttreten

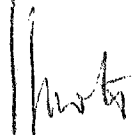
Dieser Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.03.1992 Az 53-2531/R3 gemäß § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.
Diese können während der Dienstzeit von Montag bis Freitag von jeweils 8 Uhr bis 12 Uhr im Stadtplanungsamt Zimmer Nr. 3.3 von jedermann eingesehen werden.

Diese Satzung liegt in der Stadtverwaltung Riesa, Hinterhaus (Erdgeschoß) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Riesa, 09.04.1992




Stadt Riesa
Der Bürgermeister

STADTNEUERUNG RIESA

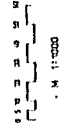


GRENZE DES FÖRMILICH
FESTGELEGTEN SAMIERUNGSGEBIETES

BESCHLUSSEN IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETEN-
VERSAMMLUNG AM 22.10.1957 ALS 1. STADTNEUERUNG
MASSNAHME RIESA STADTNEUERUNG 1. - SATZUNG ÜBER DIE
FÖRMILICH FESTGELEGTE SAMIERUNGSGEBIETES
RIESA, DEN 06.11.1957

IN M. N. 1:1000
DR. BARTH
M. N. 1:1000

DR. HANSEN
M. N. 1:1000



RIESA 16.10.1957

STADTPLANUNGSAMT RIESA

WEITERE
STADTBAU- UND ENTWICKLUNGSGESAMT
HOFMEISTERSTR. 21/4
1000 LUDWIGSDORF
TELEFON 07141/1541

